

71. Ist nach dem preussischen Zivilpensionsgesetz vom $\frac{27. \text{März } 1872}{27. \text{März } 1907}$ § 15 die Schiffsjungenzeit der Zivildienstzeit hinzuzurechnen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 5. März 1918 i. S. preuß. Staat (Bekl.)
m. B. (Kl.). Rep. III. 446/17.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 10. September 1879 geborene, am 2. April 1895 in die Kaiserliche Schiffsjungenabteilung eingetretene, am 1. April 1898 zum Matrosen ernannte und am 1. April 1905 nach abgelaufener Kapitulation zur Seemehr entlassene Kläger ist als Polizeiwachtmeister

im preußischen Staatsdienst am 1. April 1913 in den Ruhestand getreten. Seine Pension wurde zunächst auf 939 *M*, sodann unter dem 11. März 1916 auf 843 *M* festgesetzt; die Neu festsetzung stützt sich darauf, daß der Zivildienstzeit des Klägers dessen Schiffsjungenzeit (2. April 1895 bis 1. April 1898) nicht hinzuzurechnen sei. Der Kläger beansprucht Anrechnung seiner Schiffsjungenzeit nach Beginn des 18. Lebensjahres, also der Zeit vom 10. September 1896 ab, und fordert Zahlung des entsprechenden weiteren Pensionsbetrags von jährlich 96 *M* vom 1. April 1916 ab.

Das Landgericht wies die Klage ab, da nach § 15 *RPensG.* nur die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzuzurechnen sei und § 14 *Nr. 2* nur vom Zivildienst und zwar als Beamter handle. Der Berufsrichter erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Berechtigung ergebe sich gemäß dem aus den verwandten reichsgesetzlichen Vorschriften zu ergänzenden § 15 *RPensG.*, eventuell gemäß dem § 14 *Nr. 2*, unter den die Schiffsjungenzeit als ein in der Kaiserlichen Marine geleisteter Dienst falle. Die Revision hatte Erfolg. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufsrichter verkennt nicht, sondern sagt zutreffend, daß, soweit die Anwendbarkeit des § 15 *RPensG.* reicht, der Militär- und Marine dienst für die Anwendung des § 14 *Nr. 2* nicht in Betracht kommt. Aus § 15 ergibt sich aber, daß die Schiffsjungenzeit der Zivildienstzeit des Klägers nicht hinzuzurechnen ist.

Hinzuzurechnen ist nämlich nach § 15 die Zeit des aktiven Militärdienstes. Der aktive Militärdienst, die Zugehörigkeit zum aktiven Heere, ist ein außer Zweifel stehender, von den Militär-Pensions- und Versorgungsgesetzen 1871 und 1906 fortgesetzt verwendeter Begriff (vgl. Reichsmilitär-gesetz vom 2. Mai 1874 III. Abschnitt § 38 flg., Wehrordnung vom 22. November 1888 § 7). Ebenso ergibt sich aus den Gesetzen selbst, daß die Schiffsjungen nicht zum aktiven Militär gehören. Nach dem durch das Gesetz vom 24. März 1887 dem Abj. 1 des § 93 *RPensG.* 1871 beigefügten Zusatz erhalten sie unter Umständen die für Gemeine in den §§ 66/71 aufgeführten Pensionssätze, und nach § 52 *MannschWG.* 1906 werden sie „wie Gemeine (Nichtkapitulanten) versorgt“. Sie sind also noch nicht Gemeine; sie werden, wie § 34 *Nr. 1* der Marineordnung vom 3. April

1909 unter Hinweis auf § 109 Nr. 2 A c der Wehrrordnung (= § 38 A 3 des Reichsmilitärgesetzes) nicht neu bestimmt, sondern nur wiederholt, nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet und werden Personen des Soldatenstandes erst mit der Ernennung zum Gemeinen mit Matrosenrang. Sie haben im Falle ihrer Entlassung wie jeder andere Militärpflichtige ihre Dienstpflicht erst noch zu erfüllen (Marineordnung § 34 Nr. 5) und sie haben für die genossene Ausbildung — einschließlich der Ausbildungszeit und der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — im ganzen 9 Jahre zu dienen (Marineordnung § 16 Nr. 6).

Der Berufsungsrichter meint, § 15 bestimme nichts über die Berechnung der Zeit des aktiven Militärdienstes. Das trifft zu; allerdings bestimmen die Militärgesetze: Reichsmilitärgesetz § 38 und Wehrrordnung § 109 Nr. 2, was aktiver Militärdienst ist und wann er beginnt und endet. Der Berufsungsrichter will aber auch § 53 des MannschB.G., mit dem § 54 des MPensG. (1871) übereingestimmt habe, auf die strittige Schiffsjungenzeit anwenden. Es handeln jedoch ausdrücklich: § 54 MPensG. von den mit Pension aus dem Marine dienst ausscheidenden Personen, §§ 52, 53 OffizierPensG. (1906) von den mit Pension aus dem Marine dienst ausscheidenden Offizieren der Kaiserlichen Marine und § 53 MannschB.G. von Personen der Unter klassen des Soldatenstandes. Schiffsjungen sind nicht Personen des Soldatenstandes und können als Schiffsjungen nur, wie wenn sie Gemeine wären, eine Erwerbsunfähigkeitsrente (wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf einer Seereise, § 52 MannschB.G.) erwerben. Eine solche Rente hat der Kläger nicht erworben; mit einer solchen Rente hat der Rechtsstreit nichts zu tun. Anlangend aber die allein strittige Anrechnung der Schiffsjungenzeit für die Zivilpension, so geben die Vorschriften, betreffend Berechnung der Dienstzeit — OffizierPensG. §§ 14/18, 30, 52/56, 69/71; MannschB.G. §§ 5/8, 53/55, 65/66; MPensG. 1871 §§ 18/25, 50, 52, 54, 60 — eine Grundlage nur für die Militärpension und für die Militärversorgung, also nur für die Militärpension oder Militärversorgung der aus dem Militär- oder Marine dienst ausscheidenden Soldaten und Offiziere; sie geben keine Normen über die Dienstzeitberechnung für die Pension aus dem Zivil staatsdienst. Hierfür bleibt allein das Reichsbeamten gesetz und das

Landesrecht maßgebend, wie der sich aus MannschWG. § 23 ergebende Schluß bestätigt. Darum regelt sich für das preußische Zivilpensionsrecht der Ausschluß der Dienstzeit, und zwar jeder Dienstzeit, auch der Militärdienstzeit, vor Beginn eines bestimmten Lebensjahres nicht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 MPensG. und nicht nach § 14 OffizierPensG., § 5 MannschWG., sondern ausschließlich nach § 16 Abs. 1 ZPensG., und zwar in der Fassung vom 27. März 1872 und vom 27. Mai 1907 vor Beginn des 18. Lebensjahres, in der Fassung vom 31. März 1882 vor Beginn des 21. Lebensjahres, also abweichend von § 22 Abs. 1 MPensG.

Der Entwurf von 1907 wollte die Zivildienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres, die Militärdienstzeit aber unter Beseitigung der ungünstigeren Bestimmung von 1882 vor Beginn des 18. Lebensjahres außer Berechnung lassen und ging dabei aus von der völligen Unabhängigkeit des Zivilpensionsgesetzes vom Militärpensions- und Versorgungsgesetze. An dieser Unabhängigkeit bestand niemals ein Zweifel, weder in den Motiven zu § 16 Abs. 1 ZPensG. von 1872 noch bei der Beratung des Entwurfs von 1907 in der Kommission und im Hause der Abgeordneten (Sitzung vom 1. Mai 1907 Abgeordneter Dr. König, Finanzminister von Rheinbaben) noch bei der Beratung des § 23 MannschWG. (Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat in Nr. 433, 1905/06 S. 133/134). Eben darum wird die in die Dauer eines Krieges fallende Militärdienstzeit zu der Zivildienstzeit schlechthin hinzugerechnet nicht nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MPensG. und nicht nach § 14 Abs. 2 OffizierPensG., § 5 Abs. 3 MannschWG., sondern nach § 16 Abs. 2 ZPensG. Und eben darum bestimmt über die bei Teilnahme an einem Feldzug eintretende Hinzurechnung eines Jahres zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit nicht § 23 MPensG. und nicht § 16 Abs. 1 OffizierPensG., § 6 Abs. 1 MannschWG., sondern § 17 ZPensG. Eine Doppelrechnung, wie sie in § 16 Abs. 2 OffizierPensG., § 6 Abs. 2, § 54 MannschWG. für gewisse Dienstzeiten vorgesehen ist, wird im Zivilpensionsgesetze, insbesondere in § 15, nicht angeordnet, und es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Nr. 11 der Anlage zum Erlasse der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. April 1883 (Duzmann, Pensionswesen, 1903 S. 325) die militärpensionsrechtliche Doppelrechnung als nach § 15 MPensG. maßgebend erachten konnte und

erachtet hat. Keinenfalls folgt daraus und aus der in Beachtung dieser Ministerialverfügung bei der Berechnung der Pension des Klägers eingesezten Doppelrechnung gewisser Dienstzeiten des Klägers während seines Soldatenstandes, daß nun auch die Schiffsjungenzeit des Klägers, während deren er eine Person des Soldatenstandes noch nicht war, anzurechnen ist.

Die Anwendung des § 53 MannschVG. und die Anrechnung der Schiffsjungenzeit ist hiernach im preußischen Zivildienstrecht unzulässig. Übereinstimmend Duzmann Nachtrag I, 1913, S. 136 Anm. 4."